

**Satzung der Gemeinde Gettorf
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Gettorf
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 09.12.2015 folgende Satzung der Gemeinde Gettorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Gettorf (Hebesatzsatzung) erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Gettorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 360 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gettorf, den 11.12.2015

gez. Baasch
Bürgermeister

Siegel